

SPIELAUTOMATEN MIT GEWINNMÖGLICHKEIT

Jeder, der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten aufstellen möchte, bedarf der Geeignetheitsbestätigung des Aufstellortes (§ 33 c Abs. 3 GewO) und der allgemeinen Aufstellerlaubnis (§ 33 c Abs. 1 GewO). Für ersteres genügt ein Antrag und die Vorlage der Erlaubnisurkunde nach § 33 c Abs. 1 GewO. Für die Beantragung der allgemeinen Aufstellerlaubnis sind mehrere Unterlagen dem Antrag beizufügen, für die entsprechende Beratung wird um persönliche Vorsprache gebeten.

Gebühren

→ Für die Geeignetheitsbestätigung fallen Gebühren in Höhe zwischen 25,00 € und 100,00 € an, die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO ist ebenfalls gebührenpflichtig.

Benötigte Dokumente

→ Das Formular ist direkt in der Gewerbebehörde, per Mail oder per Fax zu erhalten.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

→ § 33 c Abs. 1 und § 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Gewerbebehörde

ANSPRECHPARTNER

Bettina Thiemicke

Email:

gewerbebehoerde@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-304

zum Kontaktformular